

## VERORDNUNG DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHWAZ VOM 16. OKTOBER 1991 ÜBER DIE ERKLÄRUNG DES SCHEULINGWALDES IN DER KG. MAYRHOFEN ZUM GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSTEIL

Auf Grund des § 13 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1991, LGBI.Nr.29, wird verordnet:

### § 1

Der „Scheulingwald“ in der KG Mayrhofen wird wegen der großen Bedeutung für den Naturhaushalt zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

### § 2

(1) Der geschützte Landschaftsteil hat eine Größe von 139.037 m<sup>2</sup> (13,9 ha) und umfaßt die in der KG Mayrhofen gelegenen Grundstücke 700/2, 870/8, 870/10, 870/31, 870/40, 870/47, 871/1, 871/5, 878/2, 878/4, 878/19, 878/22, 878/26, 880/3, 880/17, 886, 887/1, 898/10, 888/11, 888/13, 888/17, 889/1, 892, 901/3, 902/11, 903/1, 905/1 und 905/2.

(2) Ein Auszug aus der Katastralmappe mit den eingetragenen Grenzen des geschützten Landschaftsteiles im Maßstab 1:2000 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt bei.

(3) Zusätzlich wird der Grenzverlauf noch wie folgt beschrieben: Die Grenze des südlich gelegenen großen Teiles des geschützten Landschaftsteiles verläuft vom südöstlichen Punkt der Gp. 903/1 am Ufer des Zillers nordwärts entlang der Süd- bzw. Südwestgrenze der Gp. 903/1 und 902/11 und dieser folgend bis zur Nordostecke der Gp. 902/14; weiters entlang der Westgrenze der Gp. 903/1 bis zur Südostecke der Gp. 903/25; entlang der Westgrenze der Gp. 905/1 bis zur Südostecke der Gp. 905/11; entlang der Westgrenze der Gp. 870/10 bis zum Schnittpunkt der Gp. 870/47, an der Nordwestgrenze bzw. Südwestgrenze der Gp. 870/47 bis zum Nordwesteck der letztgenannten Parzelle; entlang der Nordgrenze dieser Parzelle etwa 2 m ostwärts und in gerader Linie nordwärts bis zum Weg (Gp. 1890); diesen Weg an der Ostseite folgend bis zur westlichsten Ecke der Gp. 893 entlang der Nordostgrenze der Gp. 871/1 bis zur Brandberger Landesstraße; etwa 20 m entlang dieser Straße südwärts, dann die Straße querend zur Nordgrenze der Gp. 888/10 entlang dieser Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Gp. 888/17 der Ostgrenze nach Süden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Gp. 888/1, dann westwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gp. 888/16; weiter der Westgrenze der Gp. 888/16 in südlicher Richtung, anschließend der Grenze der Gp. 888/9 folgend bis zum ostseitigen Punkt dieser Parzelle; von dort verläuft sie in südlicher Richtung entlang der Gp. 889/1 bis zum nördlichsten Punkt der Gp. 905/2, der Ostgrenze dieser Parzelle entlang des bergwärts führenden Steinerkogel-Wanderweges folgend bis zur ersten Serpentine und von dort entlang der Südgrenze der Gp. 905/2 bis zur Brandberger Landesstraße, diese querend und weiter entlang der Westgrenze der Landesstraße (Gp. 1885/2) bis zum südlichsten Punkt der Gp. 901/3 und weiter bis zum südlichsten Punkt der Gp. 903/1.

Der mittlere Teil des geschützten Landschaftsteiles beginnt an der Südostecke der Gp. 888/9 (Friedhof), führt in Richtung Norden entlang der Südgrenze der Gp. 888/15, weiter entlang der Ostgrenze der Gp. 888/15 bis zum Schnittpunkt mit den Gp. 888/1 und 888/14, der Nordgrenze der Gp. 888/11 folgend bis zum Schnittpunkt mit den Gp. 888/1 bzw. 888/4, weiter entlang der Süd- bzw. Ostgrenze der Gp. 887/4 bis zum Weg Gp. 888/8 an der West- bzw. Nordgrenze der neu gebildeten Gp. 878/22 bis zum Weg Gp. 878/5, diesen querend nordwärts entlang der Westgrenze der Gp. 878/2 bis zur Nordostecke der Gp. 878/9, weiter den Waldrand in westlicher und nördlicher Richtung folgend bis zur Südwestecke der Gp. 878/29 entlang der südwestlichen Grenze der Gp. 878/3 bis zum südlichen Kreuzungspunkt der Gp. 878/26 mit 878/2 einschließlich 878/26. In der Folge verläuft die Grenze zwischen der Parzelle 878/2 und den Parzellen 878/25, 878/24, 878/23, 880/12, 882, 883, 884 bis zur nordöstlichen Ecke der Gp. 884/3 an der Nord- bzw. Westgrenze weiter zur Gp. 884/2; von dort entlang der Grundgrenze der Gp. 878/2 bis etwa 20 m vor dem Schnittpunkt mit der Gp. 878/19; weiters entlang des Hangfußes in südlicher Richtung über die Gp. 886 und 892 bis zur Südgrenze dieser Parzellen, in der Folge westwärts bis an die Grenze der Gp. 887/1 und an der Ostgrenze dieser Parzelle und der Gp. 888/11 bis zur Westgrenze der Gp. 890 und diese entlang zum Kreuzungspunkt mit der Gp. 888/9 (Friedhof, Südostecke).

Die Grenze des nördlich gelegenen kleineren Teiles des geschützten Landschaftsteiles verläuft entlang der Südgrenze der Gp. 880/3; sodann nordwärts entlang der Westgrenze dieser Parzelle und der Gp. 880/17 bis zu deren nördlichstem Punkt, von dort in gerader Linie nordwärts über die Gp. 700/2 bis zur Nordgrenze dieser Parzelle; dieser Grenze entlang ostwärts dem Waldrand folgend zum nordöstlichen Punkt der Gp. 700/2; weiters entlang der Ostgrenze der Gp. 700/2 und südwestwärts bis zur Ostgrenze der Gp. 880/3, dieser in südlicher und westlicher Richtung folgend bis an das Südosteck dieser Parzelle.

### § 3

Im geschützten Landschaftsteil ist verboten:

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme solcher, die mit Sport- und Spielplätzen in Verbindung stehen;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;
- d) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter Hausgärten;
- e) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;
- f) die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vor-

gesehenen Verkehrsflächen, das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und den dadurch vorgesehenen und eigens ausgewiesenen Parkplätzen oder außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden;

- g) die Ablagerung von Abfällen und Müll aller Art, insbesondere Gartenabfälle oder Bauschutt;
- h) jegliche Verunreinigung des Geländes.

**§ 4**

Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den im § 3 festgesetzten Verboten obliegt gemäß § 40 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1991 der

Bezirkshauptmannschaft Schwaz.

**§ 5**

Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen keiner Bewilligung.

**§ 6**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz nach § 43 Abs. 2 lit. c leg. cit. bestraft.

**§ 7**

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1991 in Kraft.